

2489 063 /117

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 22 160/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**des Landes Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Bismarckstr. 10, 4600 Münster,**

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Anna G. H. H. ,

Bismarckstr. 10 - 12, 4600 Münster /Spanien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED]--.**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der
Bundesrichter Wilden, Dr. Levenheim, Dr. Graf und von
der Mühlen

in der Sitzung vom 27. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 26. November 1965
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Anlagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte
Land.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf
11.000,— DM (5.000,— + 6.000,— DM) fest-
gesetzt.

S. S. A. S. I

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem
Landgericht einen Anspruch der Klägerin auf Entschädigung
für Schaden am Leben nach ihrem am 7. Januar 1942 in Kon-
zentrationenlager Mauthausen verstorbenen Sohn Josef nach
für die Zeit vor dem Inkrafttreten des § 17 Abs. 1 Nr. 5
BGG in der Fassung von Art. 1 Nr. 12 b des BGG-Schluß-
gesetzes bejaht. Es hat das mutmaßliche Schicksal des

111

- 3 -

Sohnes der Klägerin nachgewiesen und ist unter Berücksichtigung der damals in Spanien gegenüber ehemaligen Retapenienkämpfern bestehenden Einstellung zu dem Ergebnis gekommen, daß der Sohn nicht nach Spanien zurückgekehrt wäre, sondern, wie schon vor der Verfolgung, so auch zu dem angeblichen Zeitpunkt - 1. Oktober 1955 - in Frankreich seinen Wohnsitz gehabt hätte. Nach den weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts besteht keine Wahrscheinlichkeit dafür, daß der zu diesem Zeitpunkt 36 Jahre alte Sohn damals bereits verheiratet gewesen wäre. Schließlich hat das Berufungsgericht auf Grund des von Sohn früher ausgeübten Berufes als Arbeiter in einer Tischlerei angenommen, daß der Sohn in der Lage gewesen wäre, von seinem Arbeitseinkommen mehr als die Hälfte des von der Klägerin zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts benötigten Betrages aufzubringen.

Diese Erwägungen liegen auf tatrichterlichem Gebiet und können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Entgegen der Meinung des beklagten Landes kann nicht gesagt werden, das Berufungsgericht habe zwei Erfahrungssätze aufgestellt, daß nämlich die sog. Retapenienkämpfer im Falle des Überlebens der Verfolgung nicht nach Spanien zurückgekehrt wären, sondern in Frankreich gelebt und dort gearbeitet hätten, daß sie ferner in Frankreich unverheiratet geblieben wären. Das Berufungsgericht hat erreicht, daß die Feststellung des tatsächlichen Schicksals des Sohnes der Klägerin unter Berücksichtigung aller konkreten, in dessen Person liegender Umstände getroffen. Mag es dabei auch allgemeine Erwägungen angestellt haben, so hat es doch letztlich seine Entscheidung auf den Einzelfall abgestellt, nicht aber Erfahrungssätze des von beklagten Land vorgelegten Inhalts aufgestellt.



Die Zulassung der Revision ist auch nicht etwa deshalb geboten, weil andere Senate desselben Oberlandesgerichts zu anderen Ergebnissen gekommen sind. Die von beklagten Land überreichten Urteilsabschriften lassen zudem erkennen, daß diesen Entscheidungen jeweils ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde liegt.

Schließlich wirkt auch der Umstand, daß das Berufungsgericht seine Feststellung, der Sohn der Klägerin würde seinen Wohnsitz in Frankreich beibehalten haben, mit auf eine Bescheinigung des spanischen Reportiertenverbandes gestützt hat, keine verfahrensrechtliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Da auch in Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO verliert, muß die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf